



Stand: April 2018

Positivliste für die Heimtierhaltung

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Warum fordert der Deutsche Tierschutzbund eine Positivliste?

In vielen Europäischen Staaten gibt es Negativlisten, welche das Halten bestimmter Tierarten aus Tier- bzw. Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr untersagen. Auch innerhalb Deutschlands gibt es aktuell acht Bundesländer, welche das Halten bestimmter Tierarten aus eben genannten Gründen untersagen. Eine Übersicht über diese Negativlisten zeigt, dass von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Tierarten reglementiert werden und für die vollziehenden Behörden, aber auch für den Tierhalter selber ein kaum durchschaubares Netz an Vorschriften entsteht. Eine Negativliste, welche alle Tierarten enthält, die dem Menschen gefährlich werden können (Säugetiere, Fische, Insekten, Spinnentiere, Reptilien etc.), aber auch Tiere aufführt, welche aus Tier- oder Artenschutzgründen nicht im Privathaushalt gehalten werden sollten (u.a. invasive Arten), wäre überaus lang. Auch müsste sie regelmäßig überarbeitet werden, da ständig neue Arten für den Heimtierhandel entdeckt werden, welche von einer solchen Liste bisher nicht berücksichtigt wären und dementsprechend zu bewerten wären.

Eine Positivliste hingegen würde nur die Tierarten aufführen, die auch tatsächlich gehalten werden dürfen. Das hätte den Vorteil, dass die Liste übersichtlicher und kürzer wäre als eine Negativliste. Bis dato noch nicht gehandelte Tierarten dürften zunächst auch nicht einfach auf den deutschen Markt kommen, bis ein Antrag auf die Aufnahme der Tierart auf die Positivliste genehmigt worden wäre. Die Behörden hätten zeitlich, aber auch inhaltlich Erleichterung beim Vollzug, da die Fachkenntnis über die begrenzte Anzahl an gehaltenen Arten leichter zu übermitteln wäre und die Vorschriften einfacher zu vollziehen wären.

Aus Tier- und Artenschutzsicht wäre eine Positivliste von Tieren, die gehalten und gehandelt werden dürfen, in jeder Hinsicht zu begrüßen.

Beispiel Belgien

Belgien war das erste Land in Europa mit einer Positivliste¹, welche vorerst nur Säugetierarten berücksichtigt. Die Liste wurde nach Informationen des zuständigen Belgischen Ministeriums geschaffen, da bestimmte Tiere nicht dazu geeignet sind als Heimtiere gehalten zu werden, zum Beispiel weil sie spezielle Bedürfnisse haben oder weil sie zu gefährlich sind.

Es dürfen in Belgien nur Säugetiere gehalten werden, die auf der Positivliste aufgeführt sind. Ausnahmen gibt es für: Zoos; Labore; Halter, die das Tier schon vor dem 01.10.2009 gehalten haben; Halter, die eine besondere Erlaubnis des Ministers erhalten haben; vorübergehende Haltung beim Tierarzt; Tierheime; Zirkusse oder Tieraustellungen.

Folgende Faktoren sind für die Entscheidung ausschlaggebend, ob Tiere in die Positivliste aufgenommen werden:

- Die Tierart sollte leicht zu halten und unterbringen zu sein, ohne dass ihre physiologischen, ethologischen oder ökologischen Bedürfnisse beeinträchtigt werden.
- Die Tierart sollte nicht von aggressiver Natur und/oder gefährlich sein; sie sollte keine weitere besondere Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen.

¹Arrêté royal du 16 juillet 2009 fixant la liste des mammifères non détenus à des fins de production qui peuvent être détenus (<http://environnement.wallonie.be/legis/bienetreanimal/bienetre017.html>)

- Es sollte kein Anzeichen vorhanden sein, dass die Tierart fähig wäre in der Natur zu überleben und eine Gefahr für die heimische Fauna darzustellen.
- Es muss verfügbare Literaturdaten über die Haltung der Tierart geben.
- Wenn es widersprüchliche Daten gibt, wird im Zweifel zum Wohle des Tieres entschieden.

Die Positivliste wurde in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, den Interessensgruppen der Tierhändler, der Tierhalter und der Tierschützer als Kompromiss zwischen dem Tierwohl und den Interessen der betroffenen Personengruppen erarbeitet.

Falls jemand ein Tier halten möchte, das nicht auf der Liste erscheint, muss er die Zustimmung des Ministers erhalten. Hierzu muss ein Formular ausgefüllt werden und aufgezeigt werden, dass man sachkundig über die Lebensgewohnheiten und die Bedürfnisse der zu haltenden Tierart ist. Außerdem muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Unterbringung und Betreuung des Tieres beiliegen. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Aufnahme neuer Arten in die Liste kann bei den Belgischen Behörden beantragt werden, indem die notwendigen Informationen zur vorgeschlagenen Art übermittelt werden. Falls man eine Tierart der Positivliste hinzufügen will, muss ein Dossier eingereicht werden, welches belegt, dass es ausreichend wissenschaftliche Nachweise gibt, die zeigen, dass die betroffene Tierart von jedermann, selbst von jemandem ohne spezifische Vorkenntnisse, ohne Risiko für das Wohlergehen des Tieres gehalten werden kann. Eine Entscheidung wird innerhalb von 6 Monaten getroffen.

Beispiele von Tierarten auf der belgischen Positivliste:

Haushund (<i>Canis familiaris</i>)
Hauskatze (<i>Felis catus</i>)
Esel (<i>Equus asinus</i>)
Pferd (<i>Equus caballus</i>)
Schwein (<i>Sus scrofa</i>)
Lama (<i>Lama glama</i>)
Rind (<i>Bos taurus</i>)
Ziege (<i>Capra hircus</i>)
Schaf (<i>Ovis aries</i>)
Goldhamster (<i>Mesocricetus auratus</i>)
Hausmaus (<i>Mus musculus</i>)
Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>)
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)

Belgien zeigt sich zufrieden mit den Erfahrungen, die sie mit der Positivliste gemacht haben². Das Ministerium plant nun eine Positivliste für die Haltung von Reptilien fertig zu stellen.

Beispiel Niederlande

Auch das Niederländische Parlament hat 2013 eine Positivliste für die Haltung von Säugetieren im Privathaushalt beschlossen, welche am 01. Februar 2015 in Kraft trat. Grundlage für die niederländische Regelung ist eine von der Universität Wageningen entwickelte, auf wis-

² Els Vanautryve (Animal Welfare Division of the Belgium Federal Services of Public Health): „Belgian Experience with a „positive List“ for keeping companion animals“; FVE Conference on „Import & Keeping of Exotic Animals in Europe“, 4./5. Oktober 2012 in Brüssel

senschaftlichen Kriterien basierende, Datenbank³. Am 31.01.2017 wurde eine erste Tierartenliste veröffentlicht⁴, die derzeit noch einer finalen Überprüfung unterliegt. Von den aktuell in den Niederlanden gehaltenen Arten dürfen damit noch ca. 123 Arten gehalten werden (darin sind auch alle Unterarten enthalten). Leider wurde versäumt zeitgleich für die noch erlaubten Tierarten Haltungsverfahren zu erlassen. Das Ministerium hat sich hier zunächst auf einen freiwilligen Weg eingelassen. So soll der Heimtiersektor auf freiwilliger Basis Haltungsverfahren machen. Dieses Vorgehen soll nach drei Jahren evaluiert werden und auf Pflichtvorschriften geprüft werden. Auf der Internetseite des Ministeriums kann zu den einzelnen Tierarten auch die jeweilige Bewertung im Detail einsehen.

Rechtliche Bewertung einer Positivliste durch den Europäischen Gerichtshof:

Die belgische Positivliste wurde nach ihrem Erlass 2001 zunächst gerichtlich angefochten. Eine Interessensvertretung aus Tierzüchtern, -händlern und -haltern argumentierte, dass eine Negativliste angemessener wäre, dass das Gesetz nicht durch öffentliches Interesse legitimiert wäre und es einen Verstoß gegen Art. 34 des Europäischen Vertrages⁵ (damals Art. 28: „Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten“) darstellen würde. Die belgische Regierung hielt dagegen, dass Tierschutz durchaus ein legitimer Grund für solche Maßnahmen sei und dass die Gesetzgebung verhältnismäßig sei, da sie kein absolutes Verbot darstellt und auf objektiven wissenschaftlichen Kriterien basiert. Eine Negativliste hätte nicht den gleichen Effekt, deswegen sei das ganze Gesetz kein Verstoß gegen Art. 34, sondern legitimiert durch Art. 36 des Europäischen Vertrages (ehemals Art. 30: „Die Bestimmungen der Artikel 34 (28) stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder- beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen ... Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen ... gerechtfertigt sind“). Der Europäische Gerichtshof entschied in seinem Urteil (C-219/07), dass der Tierschutz durchaus ein legitimer Grund ist. Ein Mitgliedsstaat darf strengere Regeln erlassen, wenn es um die Gesundheit und das Leben von Tieren geht, sowie zum Schutz der Umwelt vor invasiven Arten. Die allgemeinen Regeln des Gesetzes seien objektiv gerechtfertigt und angemessen. Belgien musste nur in einer Hinsicht nachbessern: Es musste ein Verfahren festgelegt werden, mit dem neue Tierarten auf der Liste ergänzt werden können. Dies wurde im 2009 erlassenen überarbeiteten Gesetz vorgesehen. Auch die überarbeitete Version des Gesetzes wurde gerichtlich angefochten. Die Klage wurde jedoch am 24.05.2012 vom Belgischen Gerichtshof abgewiesen.

³ Koene, P.; Ipema, B.; de Mol, R.M. (2013): Mammal species suitable as companion animal. Wageningen UR report 701. Livestock Research Wageningen UR, The Netherlands.

⁴ <http://www.positieflijst.nl/nl/positieflijst.htm>

⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht am 30.03.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union